

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt, gestützt auf § 15 des Universitätsstatuts vom 12. Dezember 2007 das nachstehende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben der Fakultät

- ¹ Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät betreibt Lehre, Forschung und Dienstleistung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften.
- ² Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
 - a. sichert und fördert die Qualität von Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung;
 - b. fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs;
 - c. plant ihre Entwicklung, ihr Lehrangebot und ihre Mittel;
 - d. pflegt den interdisziplinären Kontakt zu den anderen Fakultäten der Universität sowie die Beziehungen und Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Fakultäten der Wirtschaftswissenschaften und ihren Nebendisziplinen und der an wirtschaftswissenschaftlichen Fragen interessierten Öffentlichkeit.

§ 2 Akademische Grade und Titel

Die Fakultät verleiht Titel und akademische Grade gemäss ihren Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 3 Gruppierungen

- ¹ Im Hinblick auf Wahlen und Vertretungen in fakultären und universitären Organen bestehen folgende Gruppierungen:
 - a. Gruppierung I: Inhaberinnen und Inhaber von Professuren sowie von Assistenzprofessuren mit Tenure Track;
 - b. Gruppierung II: Inhaberinnen und Inhaber von Assistenzprofessuren ohne Tenure Track, Universitätsdozierende, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - c. Gruppierung III: Assistierende in Lehre und Forschung;
 - d. Gruppierung IV: Technische und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - e. Gruppierung V: Studierende.
- ² SNF Förderprofessorinnen und SNF Förderprofessoren mit bzw. ohne Tenure Track sind in Hinblick auf ihre Gruppenzugehörigkeit den Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren gleich gestellt.
- ³ Lehrbeauftragte, die keiner der anderen Gruppierungen angehören, werden der Gruppierung II zugerechnet.

§ 4 Organe der Fakultät

Die Organe der Fakultät sind

- a. die Fakultätsversammlung;
- b. die Mitglieder des Dekanats;
- c. die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- d. der Fakultätsausschuss;
- e. die Fakultätskommissionen.

§ 5 Amtsdauer der Mandate der Fakultät

- ¹ Die Amtsdauer aller Mandate der Fakultät beträgt zwei Jahre, sofern es sich nicht um eine feste administrative Anstellung handelt. Diese untersteht den personalrechtlichen Anstellungsbedingungen der Universität.
- ² Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Gliederung der Fakultät

- ¹ Die Fakultät ist gleichzeitig Departement und Institut, deren Funktionen von den Fakultätsorganen wahrgenommen werden.
- ² Für die Belange von Lehre, Forschung und fachspezifischer Dienstleistung gliedert sich die Fakultät in Abteilungen und Forschungsstellen sowie das WWZ Forum.
- ³ Abteilungen und Forschungsstellen sind inhaltlich definierte akademische Einheiten ohne eigenständige organisatorische Struktur, die von einer oder mehreren Professuren geleitet werden.
- ⁴ Forschungsstellen können auch von emeritierten Professorinnen bzw. Professoren geleitet werden.
- ⁵ Das WWZ Forum erbringt Dienstleistungen im Bereich der angewandten Forschung, des Wissenstransfers und der Aussenkommunikation der Forschung der Fakultät.

II. Die Fakultätsversammlung

§ 7 Zusammensetzung und Wahlen

- ¹ Die Angehörigen der Gruppierung I sind ex officio Mitglieder der Fakultätsversammlung.
- ² Den Gruppierungen II bis V stehen jeweils die minimale Anzahl Sitze zu, die sichert, dass bei gleichmässiger Vertretung dieser Gruppierungen jede von ihnen zu Beginn einer Wahlperiode mit mindestens 12 Prozente der Sitze in der Fakultätsversammlung vertreten ist. Die erforderliche Berechnung wird vom Geschäftsführer bzw. von der Geschäftsführerin der Fakultät vorgenommen und ihr Ergebnis den Gruppierungen rechtzeitig vor der Durchführung der Wahlen mitgeteilt.
- ³ Die Gruppierungen II bis V organisieren ihre Wahlen selbst und führen diese vor dem Einladungsversand für die erste Fakultätsversammlung einer Wahlperiode durch. Die Wahlperiode beginnt mit dem akademischen Jahr.
- ⁴ Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Fakultät und der Leiter bzw. die Leiterin des WWZ Forums sind ständige Mitglieder der Fakultätsversammlung ohne Stimmrecht.
- ⁵ Die Leiterin des Dekanatssekretariates bzw. der Leiter des Dekanatssekretariates hat die Funktion des Schreibers der Fakultätsversammlung.
- ⁶ Emeritierte Professorinnen bzw. emeritierte Professoren sind als Gast ohne Stimmrecht an die Fakultätsversammlungen eingeladen.
- ⁷ Die Leiterin bzw. der Leiter der WWZ-Bibliothek ist als Gast ohne Stimmrecht an die Fakultätsversammlungen eingeladen.

§ 8 Leitung und Organisation

- ¹ Die Fakultätsversammlung wird durch die amtierende Dekanin bzw. den amtierenden Dekan einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens zweimal im Semester.
- ² Die Fakultätsversammlung kann auf Verlangen von 1/5 ihrer Mitglieder einberufen werden.
- ³ Der Versand der Einladungen und Traktandenliste erfolgt spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung.
- ⁴ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Dekanin bzw. der Dekan Stichentscheid.
- ⁵ Für die Verleihung der Würde eines Ehrendoktors sowie für Änderungen des Fakultätsreglements ist die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- ⁶ Die Dekanin bzw. der Dekan kann Zirkularbeschlüsse anordnen. Diese erfordern die explizite Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder und sind im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen. Fall das Quorum nicht erreicht wird, wird das betroffene Geschäft für die nächste Fakultätssitzung traktandiert und darüber neu Beschluss gefasst.

§ 9 Kompetenzen und Aufgaben

- ¹ Die Fakultätsversammlung ist das oberste Entscheidungs-, Wahl- und Aufsichtsorgan der Fakultät. Ihr obliegen alle Kompetenzen, die nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind, einschliesslich derjenigen, Aufgaben zu delegieren.
- ² Die Fakultätsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie
 - a. erlässt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat das Fakultätsreglement;
 - b. stellt der Regenz Antrag auf Erteilung und Entzug der Venia Docendi und auf Verleihung des Professorentitels aufgrund der universitären Qualifikationsverfahren;
 - c. erlässt Studien- und Prüfungsordnungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat und beschliesst über die dazugehörigen Wegleitungen;
 - d. nimmt Stellung bei der Schaffung und Aufhebung von Studiengängen sowie von Extraordinariaten und Ordinariaten in ihrem Bereich;
 - e. verabschiedet fakultäre Entwicklungspläne sowie Strukturpläne und formuliert den Ausschreibungstext für die Berufung auf eine Professur aufgrund der Universitätsrat bewilligten Stellenfreigabe;
 - f. verabschiedet Berufungsberichte zuhanden der zuständigen universitären Gremien;
 - g. wählt die Dekanin bzw. den Dekan, die Dekanin designata bzw. den Dekan designatus, die Studiendekanin bzw. den Studiendekan sowie die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan;
 - h. beantragt die Gewährung von Forschungs- und Weiterbildungssemestern sowie von Urlauben von Dozierenden;
 - i. genehmigt im Rahmen ihrer Verantwortung zuhanden des Rektorats das Fakultätsbudget;
 - j. beschliesst über die Bildung, Benennung und Aufhebung von Abteilungen und Forschungsstellen sowie über die Zuordnung von Professorinnen bzw. Professoren auf dieselbigen;
 - k. setzt zeitlich befristete Fakultätskommissionen ein;
 - l. wählt ihre Vertretung in der Planungskommission und andere universitäre und ausseruniversitäre Gremien;
 - m. verleiht Ehrendoktorate;
 - n. erlässt ausführende Bestimmungen zu universitären Reglementen;
 - o. beschliesst über zentrale Fragen der strategischen Planung und Qualitätssicherung der Fakultät;

- p. stellt dem Rektorat Antrag betreffend die befristete Erstanstellung, Verlängerung und Beendigung der Anstellung von Universitätsdozierenden;
- q. stellt dem Rektorat Antrag auf die Beförderung von Professorinnen bzw. Professoren.

III. Das Dekanat

§ 10 Zusammensetzung, Stellvertretung, Lehrentlastung

- ¹ Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan.
- ² Die Mitglieder des Dekanats werden aus der Gruppe der Inhaberinnen und Inhaber von unbefristeten Professuren gewählt.
- ³ Die Mitglieder des Dekanats könnten sich in ihren Funktionen gegenseitig vertreten; die Dekanin designata bzw. der Dekan designatus kann in die Vertretung einbezogen werden.
- ⁴ Den Mitgliedern des Dekanats wird angemessene Entlastung von ihren Lehrverpflichtungen gewährt.

§ 11 Die Dekanin bzw. der Dekan

- ¹ Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die Fakultät.
- ² Sie bzw. er trägt die Gesamtverantwortung für die akademischen und administrativen Aufgaben der Fakultät. Dies betrifft insbesondere:
 - a. die Vertretung der Fakultät nach aussen;
 - b. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Fakultätsversammlung und des Fakultätsausschusses;
 - c. die Umsetzung der Fakultätsbeschlüsse;
 - d. die Personalführung der Geschäftsleitung;
 - e. die Erarbeitung von Anträgen, Berichten und Stellungnahmen zuhanden des Rektorats, der Regenz und des Universitätsrates;
 - f. die Jahresberichterstattung der Fakultät;
 - g. die Information der Fakultätsmitglieder über fakultäre und universitäre Angelegenheiten.
- ³ Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet über Geschäfte der Fakultätsversammlung, die keinen Aufschub dulden. Hierüber ist der Fakultätsversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan

- ¹ Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist verantwortlich für die die Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fakultät. Dies betrifft insbesondere:
 - a. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Prüfungskommission und der Curriculumskommission;
 - b. die Vertretung der Fakultät in inner- und ausseruniversitären Gremien und Kommissionen in ihrem, bzw. seinem Zuständigkeitsbereich;
 - c. die Aussenkommunikation der Studienprogramme;
 - d. die Information der Fakultätsmitglieder über fakultäre und universitäre Angelegenheiten in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich.

- ² Sie bzw. er leitet das Studiendekanat. Das Studiendekanat ist für sämtliche administrative Belange in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Fakultät zuständig. Dazu gehören insbesondere:
- a. Die Koordination der Lehre und die Beratung der Studierenden;
 - b. Die Organisation des Prüfungswesens und die Kommunikation der Leistungen der Studierenden;
 - c. Die Bearbeitung von Zulassungs- und Anrechnungsfragen;
 - d. Die Sicherstellung der Einhaltung von Studienordnungen, Wegleitungen und Reglementen.

§ 13 Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan

- ¹ Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan ist verantwortlich für die Angelegenheiten der Forschung und Nachwuchsförderung. Dies betrifft insbesondere:
- a. Die Vertretung der Fakultät in inner- und ausseruniversitären Gremien und Kommissionen in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich;
 - b. Die Information der Fakultätsmitglieder über fakultäre und universitäre Angelegenheiten in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich;
 - c. Die Entwicklung von Massnahmen zur Qualitätssicherung und – entwicklung von Forschung und Nachwuchsförderung sowie die Koordination der Umsetzung solcher Massnahmen;
 - d. Die Beratung der Fakultätsmitglieder im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Antragstellungen;
 - e. Die Vorbereitung der Entscheidungen über die Vergabe von Preisen, welche sich massgeblich an Forschungsleistungen orientieren, zuhanden der zuständigen Gremien.
- ² Sie bzw. er berät die Geschäftsleiterin bzw. den Geschäftsleiter des WWZ-Forums in wissenschaftlichen Fragen.

§ 14 Dekanatskonferenz

Zur Besprechung der laufenden Fakultätsgeschäfte und Koordination ihrer Aufgaben treten die Mitglieder des Dekanats und der Geschäftsleitung zu regelmässigen Sitzungen als Dekanatskonferenz zusammen.

IV. Die Geschäftsleitung

§ 15 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der Fakultät, der Leiterin bzw. dem Leiter des Dekanatssekretariats sowie der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter des WWZ Forums.

§ 16 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Fakultät leitet die Verwaltung der Fakultät und ist verantwortlich für

- a. die Planung und Budgetierung der fakultären Finanzmittel sowie die Erstellung des Investitionsbudgets;
- b. das Controlling der fakultären Kostenstellen;
- c. die Raumbedarfsplanung, Raumzuweisung und Raumverwaltung;
- d. die Sicherstellung des fakultären Personalmanagements;
- e. die Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Fakultät und den anderen Verwaltungseinheiten und zentralen Ressorts der Universität Basel in verwaltungstechnischen Belangen.

§ 17 Leiterin bzw. Leiter des Dekanatssekretariat

- ¹ Die Leiterin bzw. der Leiter des Dekanatssekretariats führt das Dekanatssekretariat und unterstützt die Mitglieder des Dekanats bei der Erledigung ihrer administrativen Aufgaben.
- ² Sie bzw. er ist insbesondere verantwortlich für
 - a. die Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen der Fakultätsversammlung und die Protokollierung der Sitzungen des Fakultätsausschusses;
 - b. die Organisation von Promotions-, Habilitations-, Berufungs- und Beförderungsverfahren;
 - c. die Organisation von fakultären Anlässen;
 - d. die Pflege des Aussenauftrittes der Fakultät und der offiziellen Ankündigungen;
 - e. die Archivierung der fakultären Beschlüsse und Dokumente.

§ 18 Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiter des WWZ Forum

Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter des WWZ Forums führt das WWZ Forum. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a. Die Koordination und Betreuung der vom Förderverein des Wirtschaftswissenschaftlichen Zentrums unterstützten Forschungsprojekte;
- b. Die Unterstützung der Abteilungen und Forschungsstellen der Fakultät im Wissenstransfer;
- c. Die Kontaktpflege mit Unternehmen und Institutionen sowie bestehenden und künftigen Sponsoren der Fakultät;
- d. Die Aussenkommunikation der fakultären Forschung.

V. Der Fakultätsausschuss

§ 19 Zusammensetzung

- ¹ Die Mitglieder des Dekanats und die Dekanin designata bzw. der Dekan designatus sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sind ex officio Mitglieder des Fakultätsausschuss.
- ² Die Fakultätsversammlung wählt mindestens drei weitere Mitglieder aus der Gruppierung I in den Fakultätsausschuss. Dabei ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Fachgebiete anzustreben.
- ³ Die Leiterin bzw. der Leiter des Dekanatssekretariats führt das Protokoll.

§ 20 Leitung und Organisation

Der Fakultätsausschuss wird durch die Dekanin oder den Dekan geleitet. Er tagt so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zweimal im Semester. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat die Dekanin bzw. der Dekan den Stichentscheid.

§ 21 Aufgaben

- ¹ Der Fakultätsausschluss berät das Dekanat und bereitet Geschäfte der Fakultätsversammlung von strategischer Bedeutung vor.
- ² Der Fakultätsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben. Er
 - a. erarbeitet den fakultären Entwicklungsplan zuhanden der Fakultätsversammlung;
 - b. erarbeitet Strukturberichte zuhanden der Fakultätsversammlung;

- c. erarbeitet Vorgaben und Berichte zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zuhanden der Fakultätsversammlung;
- d. unterbreitet der Fakultätsversammlung Wahlvorschläge für die Mitglieder des Dekanats und die Dekanin designata bzw. den Dekan designatus;
- e. erarbeitet zuhanden der Fakultätsversammlung Anträge für Ehrenpromotionen.
- f. beantragt der Fakultätsversammlung nach Bedarf die Einsetzung von Fakultätskommissionen und schlägt deren Auftrag und Zusammensetzung vor;
- g. berät das Dekanat bei der Erstellung von Stellungnahmen zuhanden des Rektorats;
- h. berät das Dekanat bei der Ausarbeitung des Personal- und Sachmittelbudgets, der Investitionsplanung und bei Entscheidungen über die Verwendung freier Mittel;
- i. berät das Dekanat bei der Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung.

³ Der Fakultätsausschuss kann zur Wahrung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

VI. Fakultätskommissionen

§ 22 Ständige Fakultätskommissionen

Ständige Fakultätskommissionen sind die Prüfungskommission und die Curriculumskommission.

§ 23 Prüfungskommission

- ¹ Die Prüfungskommission besteht aus den Angehörigen der Gruppierung I.
- ² Den Vorsitz führt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.
- ³ Die Prüfungskommission ist zuständig für die Bearbeitung von Zulassungs-, Anrechnungs- und Prüfungsfragen sowie Beschlüsse über den Ausschluss vom Studium. Grundlage ihrer Arbeit sind die Bachelor- und Masterordnungen sowie der Promotionsordnung der Fakultät.
- ⁴ Die Prüfungskommission tagt mindestens einmal im Jahr. Sie kann Entscheide im Einzelfall an ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden delegieren. Diese bzw. dieser kann Zirkulationsbeschlüsse herbeiführen.
- ⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

§ 24 Curriculumskommission

- ¹ Die Curriculumskommission setzt sich zusammen aus
 - a. der Studiendekanin, bzw. dem Studiendekan; welche bzw. welcher den Vorsitz führt;
 - b. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Dozierenden aus der Gruppierung I in den Vertiefungsrichtungen im Masterstudium;
 - c. zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Dozierenden aus der Gruppierung I des Bachelorstudiums;
 - d. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppierung II
 - e. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppierung III;
 - f. zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppierung V.
- ² Die Mitglieder der Curriculumskommission werden von der Fakultätsversammlung aus den Vorschlägen der jeweiligen Gruppierung gewählt.
- ³ Die Curriculumskommission berät und entscheidet für die Entwicklung, Durchführung und Anpassung der Curricula im Rahmen der bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen und beantragt der Fakultätsversammlung Änderungen dieser Ordnungen und der dazugehörigen Wegleitungen. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Erarbeitung des Lehrprogramms und des daraus resultierenden mittelfristigen Lehrplans;

- b. die Erteilung von Lehraufträgen und Vertretungsregeln bei Vakanzen, Urlauben und Freisemestern;
- c. die Evaluation der Lehre sowie für Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehre;
- d. die Antragstellung an die Fakultätsversammlung über Entscheidungen, welche die Anstellungsverhältnisse von Universitätsdozierenden betreffen;
- e. Die Evaluation von vorgeschlagenen oder bestehenden interdisziplinären, interfakultären und fakultären Studiengängen.

§ 25 Zeitlich befristete Fakultätskommissionen

- ¹ Zeitlich befristete Kommissionen sind die Berufungskommissionen und die Beförderungskommissionen sowie weitere, nach Bedarf von der Fakultätsversammlung eingesetzte Kommissionen.
- ² In Berufungs- und Beförderungskommissionen steht der Gruppierung I neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden drei Sitze und den Gruppierungen II, III und V jeweils ein Sitz zu. Diese Kommissionsmitglieder werden von der Fakultätsversammlung aus den Vorschlägen der jeweiligen Gruppierung gewählt.
- ³ Über die Zusammensetzung weiterer Kommissionen entscheidet die Fakultätsversammlung. Dabei sind die Gruppierungen angemessen zu berücksichtigen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttretung

Dieses Fakultätsreglement tritt auf den 01.08.2011 in Kraft. Es ersetzt das Fakultätsreglement vom 21. September 2004.

§ 27 Übergangsbestimmungen

- ¹ Als Stichtag für die Festlegung der Sitzverteilung gilt für die erste Amtsperiode der 30.04.2011.
- ² Die Wahlen für die fakultären Gremien für die erste Amtsperiode (ab Herbstsemester 2011) werden im Mai 2011 durchgeführt.

Dieses Reglement wurde von der Fakultätsversammlung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 29.09.2010 einstimmig verabschiedet und vom Rektorat am 26.10.2010 genehmigt.

Basel, 30.10.2010

Prof. Dr. Manfred Bruhn
Dekan